

buzer.de

Stand: BGBl. I 2011, Nr. 35, S. 1337-1376, ausgegeben am 14.07.2011

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (7. StVGÄndG)k.a.Abk.; G. v. 23.06.2011 BGBl. I S. 1213 (Nr. 32); Geltung ab 29.06.2011
Änderungen / Synopse | Entwurf / Begründung**Eingangsformel****Artikel 1****Artikel 2****Schlussformel****Eingangsformel**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

geänderte Normen: mWv. 29.06.2011 StVG § 2, § 6

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 werden die Sätze 5 bis 8 aufgehoben.

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - erteilen. Der Bewerber um die Fahrberechtigung muss

1. mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,

2. in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t eingewiesen worden sein und

3. in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben.

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Erwerb der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.“

c) In Absatz 13 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 16 für die Begleitung erfüllen, berechtigt, die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der in Absatz 10a Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen zu prüfen.“

d) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Wer zur Einweisung oder zur Ablegung der Prüfung nach Absatz 10a ein entsprechendes Einsatzfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt, muss von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder abweichend von Absatz 15 Satz 1 von einem Angehörigen der in Absatz 10a Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen, der

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,

2. mindestens seit fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und

3. zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist,

begleitet werden. Absatz 15 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann überprüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind; sie kann die Auskunft nach Satz 1 Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einholen. Die Fahrerlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während der Einweisungs- und Prüfungsfahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auszuhändigen ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i werden die Wörter „sowie über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t nach § 2 Absatz 10“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und die Prüfung für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 10a zu erlassen. Bei der näheren Ausgestaltung sind die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der Fahrberechtigung nach § 2 Absatz 10a Satz 1 und 4 zu berücksichtigen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Der Bundespräsident

Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Ramsauer

V e r o r d n u n g
über die Erteilung von Fahrberechtigungen
an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks
sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
(FahrberechtigungsVO)

vom XX.XX.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel XX des Gesetzes vom XX.XX.2011 (BGBl. I S. XX), und des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird verordnet:

§ 1

Fahrberechtigung

(1) ¹Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, berechtigt. ²Anerkannte Rettungsdienste im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Rettungsdiensteinheiten der kommunalen Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes — NRettDG —) und
2. die nach § 5 NRettDG Beauftragten.

(2) ¹Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt von mindestens 45 Minuten Dauer (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t sicher zu führen. ²Der Inhalt der Einweisung sowie die Anforderungen an das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug ergeben sich aus **Anlage 1**.

³Über die Befähigung stellt die Person, die die Abschlussfahrt abnimmt, eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** aus.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt.

(4) ¹Die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, wird nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt. ²Die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt, wird nach dem Muster der **Anlage 4** erteilt. ³Abweichungen von den Mustern sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

§ 2

Zuständigkeit

¹Über die Erteilung von Fahrberechtigungen nach § 1 entscheidet

1. die Gemeinde für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Gebiet,
2. der kommunale Träger des Rettungsdienstes für die Angehörigen seiner Rettungsdienstseinheiten und für die Angehörigen der von ihm nach § 5 NRettDG Beauftragten sowie
3. die Katastrophenschutzbehörde für die Angehörigen des technischen Hilfswerks und für die Angehörigen sonstiger Einheiten und Einrichtungen, die nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz in ihrem Bereich mitwirken.

²Die Behörden nach Satz 1 sind für die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG zuständig und berechtigt, die dort genannten Auskünfte einzuholen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, die aufgrund der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) außer Kraft.

Hannover, den XX.XX.2011

Die Niedersächsische Landesregierung

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

Inhalt der Einweisung sowie Anforderungen an das für die Einweisung und die Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug**1. Inhalt der Einweisung**

In der Einweisung sind für den sicheren Umgang mit Einsatzfahrzeugen mindestens die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Gefahren durch „Tote Winkel“,
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands,
- Ladungssicherung,
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- rückwärts Einparken,
- Rangieren.

2. Anforderungen an das für die Einweisung und die Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug

Das Fahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 3 zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis zu 7,5 t,
- Länge mindestens 5 m,
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

Bescheinigung

Name, Vorname

geboren am

 in

Anschrift:

hat als Angehörige / Angehöriger*) der / des*)

an einer Einweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässige Gesamtmasse von 4,75 t / 7,5 t *) teilgenommen und ihre / seine*) Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen nachgewiesen.

Ort:

Ausgestellt am:

(Unterschrift der Person, die die Einweisung und Abschlussfahrt durchgeführt hat)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3)

Fahrberechtigung

**zum Führen von Einsatzfahrzeugen
der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie
sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes
mitwirkender Einheiten und Einrichtungen
bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t**

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks sowie sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Erteilende Stelle: _____

Ort: _____

Erteilt am: _____

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
der Fahrberechtigung)

Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 3)

Fahrberechtigung

**zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie
der sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes mit-
wirkender Einheiten und Einrichtungen
bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t**

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks sowie sonstiger nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Erteilende Stelle: _____

Ort: _____

Erteilt am: _____

(Stempel und Unterschrift)_____
(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
der Fahrberechtigung)

Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

**Begründung und Gesetzesfolgenabschätzung der
Verordnung
über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks
sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
(FahrberechtigungsVO)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein – Zweite EG-Führerscheinrichtlinie – (ABl. EG L 237, S. 1), war Deutschland verpflichtet, die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Nach dieser Richtlinie verläuft die Grenze zwischen der Pkw-Klasse und der Lkw-Klasse bei einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 3,5 t. Die Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Unterklasse C 1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zGM, jedoch nicht mehr als 7,5 t zGM. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der am 01. Januar 1999 in Kraft getretenen Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) im § 6 Abs. 1 die Fahrerlaubnisklasse C 1 für Kraftfahrzeuge zwischen der Pkw-Klasse und der vollen Lkw-Klasse vorgesehen.

Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t zGM mit einem Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B (PKW-Führerschein) führen, Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM benötigen einen Führerschein der Fahrerlaubnisklasse C 1. Kraftfahrzeuge über 7,5 t zGM benötigen die Fahrerlaubnisklasse C (LKW-Führerschein, vormals Führerscheinklasse 2).

Ein Großteil der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren – insbesondere die in den Feuerwehrstützpunkten –, der anerkannten Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks sind Gewichtsklasse von mehr als 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM zuzuordnen. Auch die Kraftfahrzeuge der Grundausstattungsfeuerwehren (Tragkraftspritzenfahrzeuge [TSF]) sind zunehmend hiervon betroffen, da die Basisfahrzeuge (Kastenwagen oder Fahrgestelle) infolge gesteigerter Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen so schwer werden, dass TSF kaum mehr in der Gewichtsklasse bis 3,5 t zGM darstellbar sind.

Da in der überwiegenden Mehrzahl aller Ortsfeuerwehren für das Führen von Einsatzfahrzeugen nunmehr die Fahrerlaubnisklasse C 1 benötigt wird, führt dies dazu, dass immer weniger Fahrerinnen und Fahrer zur Verfügung stehen.

Um einerseits die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks zu erhalten und andererseits das Ehrenamt zu fördern und zu stärken, hat der Gesetzgeber durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes für die betroffenen Organisationen eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zGM von 7,5 t geschaffen. Die Landesregierungen werden nunmehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung den bisherigen Bereich der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zGM von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t auf Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zu erweitern. Mit diesen Fahrberechtigungen dürfen künftig auch Einsatzfahrzeuge mit Anhänger geführt werden, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 4,75 t bzw. 7,5 t nicht überschreitet.

Durch die Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (FahrberechtigungsVO) wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll die bisherige Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127) ersetzen.

Nach der bisherigen Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste konnten Fahrberechtigungen auch an hauptberuflich tätige Personen erteilt werden. Dies ist nach der Änderung des StVG nicht mehr möglich. Bisher erteilte Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zGM von 4,75 t gelten jedoch fort. Der Geltungsbereich aller bisher erteilten Fahrberechtigungen wird außerdem in einer Übergangsregelung auf das Führen von Einsatzfahrzeugen auch mit Anhänger, wenn die zGM 4,75 t nicht übersteigt, erweitert.

Eine Fahrberechtigung kann erteilt werden, wenn die antragstellende Person nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt (praktische Prüfung nach § 2 Abs. 10a Nr. 3 StVG) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM bzw. bis zu 7,5 t zGM sicher zu führen.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bleiben wie bisher geregelt.

II. Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes können die verfolgten Ziele, der Erhalt der Einsatzbereitschaft und die Förderung des Ehrenamtes, erreicht werden.

Alternativen sind nicht ersichtlich.

Die Verordnung führt nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten.

Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

B. Besonderer Teil

I. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Wirksamkeitsprüfung

1.1 Bedarfsprüfung, Notwendigkeit der Regelung

Die Jahresstatistik der Feuerwehren weist mit Stand 31.12.2009

- 2.296 Grundausrüstungsfeuerwehren,
- 875 Stützpunktfeuerwehren und
- 185 Schwerpunktfeuerwehren.

aus.

Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) fordert als „kleinstes“ Löschfahrzeug für Grundausrüstungsfeuerwehren ein TSF. Bis 3,5 t zGM darf ein TSF mit dem Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B (PKW-Führerschein) geführt werden. Infolge gesteigerter Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen werden TSF so schwer, dass sie kaum mehr in der Gewichtsklasse bis 3,5 t zGM darstellbar sind. Deshalb erlaubt die DIN 14530-16 für TSF eine zGM von maximal 4,0 t. Die Fahrzeugindustrie deutet jedoch an, dass auch diese Grenze langfristig nicht mehr gehalten werden kann. Laut Fahrzeugindustrie bietet eine Grenze von 4,75 t zGM hinreichend Sicherheit.

Gleichermaßen beträgt die zGM der von den Hilfsorganisationen eingesetzten Notfallkrankentransporter Typ B 3,88 t, die zGM der Rettungswagen (RTW) ist auf rund 4,5 t angestiegen.

Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes aufrecht zu erhalten, wurde mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2021) die Grundlage geschaffen, Fahrerlaubnisse für Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM zu erteilen. Die Umsetzung im Landesrecht erfolgte durch die Verordnung über die Erteilung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127).

Aufgrund seines höheren Einsatzwertes wird in vielen Gemeinden das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) für immer mehr Grundausrüstungswehren als Ersatz für ein TSF beschafft. Dieses Kraftfahrzeug hat nach Norm 6,5 t zGM.

In den Stützpunktfeuerwehren verfügen die älteren noch vorhandenen Löschgruppenfahrzeuge 8 (LF 8) und Tanklöschfahrzeuge 8/18 (TLF 8/18) über eine zGM von bis zu 7,5 t.

Um in der überwiegenden Mehrzahl der Ortsfeuerwehren auch künftig ausreichend Fahrerinnen und Fahrer zu haben, erfolgt eine weitere Änderung des StVG, mit der die Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Fahrerlaubnisregelung auch auf Einsatzfahrzeuge mit bis zu 7,5 t zGM zu erweitern.

Da auch zunehmend Anhänger zum Transport von Einsatzgerät oder Booten genutzt werden, werden diese in der Neuregelung mit erfasst. Die zGM der Fahrzeugkombination darf jedoch nicht 4,75 t bzw. 7,5 t überschreiten.

1.2 Prüfung der wirksamen Erreichung der Regelungsziele

Das Ziel dieser Verordnung ist es, die schlanke und unbürokratische Umsetzung der bisherigen Ermächtigung auf der Grundlage der erneuten Änderung des StVG fortzuschreiben. Durch die Aufrechthaltung der internen Einweisung und praktischen Prüfung, der Delegation der Erteilung von Fahrberechtigungen auf die kommunale Ebene (Gemeinden, Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzbehörden) sowie der Vorgabe von aus Gründen der Fahrsicherheit zwingend erforderlichen Inhalten der Einweisung und Feststellung der Befähigung in einer Abschlussfahrt als gesetzlich geforderte praktische Prüfung wird die gebotene schlanke und unbürokratische Verfahrensweise beibehalten.

1.3 Darstellung von Alternativen

Die Änderung der EU-Führerscheinrichtlinie bzw. die Änderung der Auslegung stellt eine grundsätzlich mögliche, aber keinesfalls zeitnah umzusetzende Alternative dar. Durch eine Änderung bzw. eine geänderte Auslegung könnte erreicht werden, dass hierdurch der Weg einer nationalen Ausnahmeregelung für alle im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen freigemacht wird (Entschließung des Bundesrates vom 10. Juli 2007, BR-Drs. 642/09 [B]).

Im Hinblick auf eine kurzfristige Lösung der Führerscheinproblematik für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zGM ist deshalb die zeitnahe Umsetzung der Ermächtigung, die die Änderung des StVG den Landesregierungen einräumt, der zu beschreitende Weg.

2. Finanzfolgenabschätzung

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren ausreichend Kräfte zum Führen der Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die Kostentragung für den Erwerb der erforderlichen Fahrberechtigungen. Die vorgesehene Regelung einer organisationsinternen Einweisung und Befähigungsfeststellung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zGM führt deshalb zu keinen Mehrbelastungen.

Gleichermaßen gilt dies für den kommunalen Träger des Rettungsdienstes für seine Rettungsdiensteinheiten, die nach § 5 NRettdG Beauftragten, die Träger der sonstigen nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und das Technische Hilfswerk soweit deren Angehörige ihre Tätigkeiten ehrenamtlich verrichten.

Die Durchführung der Einweisung und der Nachweis der Befähigung in einer Abschlussfahrt für Einsatzfahrzeuge bis zu 4,75 t zGM bzw. bis zu 7,5 t zGM erfordern auf der Ebene der Berechtigten einen bestimmten Aufwand, der jedoch in keinem Verhältnis mit dem Aufwand steht, der mit dem Erwerb einer sonst erforderlichen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 verbunden ist.

Der Aufwand auf der kommunalen Seite für die Erteilung der Fahrberechtigungen steht ebenfalls in keinem Verhältnis zu den Kosten, die sie ggf. als Aufgabenträger für den Erwerb von Fahrerlaubnissen zu tragen hätten.

3. Zusammenfassung

Mit der vorgesehenen Fassung der Verordnung können die verfolgten Ziele erreicht werden. Eine Alternative wäre ersichtlich, könnte jedoch erst langfristig erreicht werden. Ausgleichspflichtige Finanzfolgen entstehen nicht.

II. Begründung der Paragraphen im Einzelnen:

Zu § 1 „Fahrberechtigung“

In **§ 1 Abs. 1 Satz 1** wird der Personenkreis festgelegt, der Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zGM erlangen kann. Dies sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Als anerkannte Rettungsdienste gelten nach **§ 1 Abs. 1 Satz 2**

1. die RettungsdienstEinheiten der kommunalen Träger nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NREttDG,
2. die nach § 5 NREttDG Beauftragten.

Der bisherige unscharfe Begriff „technische Hilfsdienste“ wird durch die Organisationsbezeichnung „Technisches Hilfswerk“ ersetzt. Nach Änderung des StVG kann die Benennung des Katastrophenschutzes eigenständig erfolgen und muss nicht mehr unter den „anerkannten Rettungsdiensten“ subsumiert werden.

Durch die Festlegung des berechtigten Personenkreises in § 2 Absatz 10a StVG können Fahrberechtigungen – entgegen der bisherigen Regelung nach § 2 Abs. 10 Sätze 5 bis 8 StVG – nur noch an den Personen erteilt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Diese Änderung begründet sich in den Vereinbarungen der Koalitionsfraktionen auf Bundesebene. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass Verbesserungen nur für die ehrenamtlich Tätigen in den benannten Organisationen gelten. Fahrberechtigungen, die nach bisherigen Recht hauptberuflich Tätigen erteilt wurden, haben jedoch weiter Gültigkeit (s. auch Begründung zu § 4 Abs. 2).

Nunmehr dürfen auch Einsatzfahrzeuge mit Anhänger mit einer Fahrberechtigung geführt werden. Allerdings darf die zGM der Kombination 4,75 t nicht überschreiten.

In **§ 1 Abs. 2** wird gegenüber der bisherigen VO unverändert festgelegt, dass aus Gründen der Fahrsicherheit die Personen, denen eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden darf, eingewiesen werden müssen. Die Anforderungen an die Einweisung tragen dem Umstand Rechnung, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und bereits über Fahrfahrung verfügt. Die Einweisung erfolgt organisationsintern. Der Inhalt der Einweisung und die Anforderungen an das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug ergeben sich aus **Anlage 1**. Auf die Vorgabe eines zeitlichen Mindestumfanges zur Vermittlung der Inhalte wird weiterhin verzichtet.

Eine Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person der in Abs. 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen nach erfolgter Einweisung in einer Abschlussfahrt (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat. Der zeitliche Umfang der Abschlussfahrt, durch den die Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen festgestellt wird, bleibt wie bisher bei mindestens 45 Minuten reiner Fahrzeit. Über die Befähigung stellt die begleitende Person eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** aus. Die Anforderungen an die begleitende Person ergibt sich direkt aus § 2 Abs. 16 StVG. Die begleitende Person ist während der Dauer der Einweisung und der Abschlussfahrt Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des StVG. Die begleitende Person muss eine Angehörige oder ein Angehöriger der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen sein. Alternativ kann die begleitende Person auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein. Eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer unterliegt für diese Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes.

In **§ 1 Abs. 3** erfolgt die Erweiterung der bisherigen Regelung auf Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zGM. Diese Erweiterung gilt auch für Einsatzfahrzeuge mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombinationen 7,5 t nicht übersteigt. Die Differenzierung der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zGM von 4,75 t einerseits (§ 1 Abs. 1 Satz 1) und bis zu einer zGM von 7,5 t (§ 1 Abs. 3) andererseits ist geboten, da die Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer mit der Größe bzw. dem Gewicht des Fahrzeugs zunehmen. Im Ergebnis wird die Einweisung auf dem Fahrzeug durchgeführt, das in der Organisation oder Einrichtung vorhanden ist und für das die Fahrerin oder der Fahrer vorgesehen ist. So fällt beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr ein TSF in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 4,75 t und ein TSF-W in den Fahrberechtigungsbereich bis zu 7,5 t.

Die Bescheinigung der Einweisung und der Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t erfolgt ebenfalls nach dem Muster der Anlage 2, wobei die nicht zutreffende Fahrzeuggewichtsklasse (bis zu 4,75 t / bis zu 7,5 t) zu streichen ist.

In **§ 1 Abs. 4** wird festgelegt, dass die Fahrberechtigung durch die Aushändigung eines formalen Nachweises nach **Anlage 3** (für Einsatzfahrzeuge, auch mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt) bzw. nach **Anlage 4** (für Einsatzfahrzeuge, auch mit Anhänger, wenn die zGM der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt) der VO erteilt wird. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B und ist zusätzlich zum Führerschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu § 2 „Zuständigkeiten“

§ 2 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Fahrberechtigung und die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG. Sie bleiben gegenüber der bisherigen Verordnung unverändert. Zuständig für die Erteilung von Fahrberechtigungen und die Überprüfung sind

1. Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. kommunalen Träger des Rettungsdienstes für seine Rettungsdiensteinheiten sowie für die Angehörigen der von ihm nach § 5 NRettDG Beauftragten,
3. die Katastrophenschutzbehörde für die Angehörigen des technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen, die nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz in ihrem Bereich mitwirken.

Die zuständigen Behörden dürfen Fahrberechtigungen nur an ehrenamtlich tätige Angehörige der in § 1 Satz 1 genannten Organisationen und Einrichtungen erteilen.

Zu § 3 „Übergangsregelung“

Fahrberechtigungen, die aufgrund der Verordnung zur Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und des Technischen Hilfsdienstes vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 127), erteilt wurden, gelten im Sinne der neugefassten Verordnung als Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auch mit Anhänger fort, wenn die zGM der Fahrzeugkombinationen 4,75 t nicht übersteigt. fort. Für Einsatzfahrzeuge mit Anhänger in dieser Gewichtsklasse ist somit keine erneute Erteilung einer Fahrberechtigung erforderlich.

Zu § 4 „Inkrafttreten“

In § 4 wird das Inkrafttreten der VO festgelegt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Auch nach Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung gelten alle nach bisherigem Recht erteilten Fahrberechtigungen, also auch die, die für hauptberuflich tätige Personen erteilt worden sind, fort.